5. Projektaufruf

Maßnahmen aus dem Bereich CLLD EFRE

Der LAG Wittenberger Land e.V. ruft im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie 2023-2027 zur Einreichung von Vorhaben auf. Im 5. Projektaufruf werden Förderungen für Maßnahmen aus allen drei Handlungsfeldern – *Kulturelle Schätze, Regionale Ökonomie* und *Vitale Orte und Landschaften* – der Entwicklungsstrategie in Aussicht gestellt, die aus dem Bereich CLLD EFRE gefördert werden können. Die LAG hat dafür ein Budget in Höhe von **182.405,74 € (bzw. gesamtes Restbudget)** festgelegt.

Aufrufnummer:	2025-03
Beginn des Aufrufs:	15.12.2025
Frist zur Einreichung von Vorhaben:	28.01.2026
Termin der Projektauswahl:	5 Wochen nach Fristende; Datum wird rechtzeitig bekannt gegeben *Frist zur Einreichung der Förderanträge bei der Bewilligungsbehörde: 6 Monate nach Projektauswahl*
Höhe des Budgets:	182.405,74 EUR (bzw. gesamtes Restbudget)
E-Mail-Adresse zur Einreichung der Unterlagen:	Regionalmanagement des LAG Wittenberger Land e.V. E-Mail: kontakt@wittenberger-land.de
Einzureichende Unterlagen:	Vollständig ausgefüllter Projektanmeldebogen mit den geforderten Anlagen
Rechtliche Grundlagen:	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien mit CLLD durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021 bis 2027 (Richtlinie Community-Led Local Development Europäischer Fonds für regionale Entwicklung -RL CLLD EFRE) ☐ Link zum Dokument Lokale Entwicklungsstrategie (LES) 2023-2027 der Region Wittenberger Land mit aktuellem Stand vom 18.12.2024 ☐ Link zum Dokument

Übersicht der Förderbereiche

A) Kultureinrichtungen
B) Altlastensanierung und Bodenschutz
C) Investitionen in Sportstätten
D) Klimaschutz, Klimawandel, Energieeffizienz und nachhaltige Energieversorgung
E) Begleitung des demografischen Wandels zur Erhaltung der Lebensqualität
F) Aktiv- und Naturtourismus
G) Stärkung der Wirtschaft

Informationen zu den jeweiligen Fördergegenständen und -konditionen sind den folgenden Seiten zu entnehmen.

Förderbereich A) Kultureinrichtungen[1]

Wer wird gefördert

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- gemeinnützige jurist. Personen des Privatrechts als Träger von Kultureinrichtungen

Was wird gefördert

- Investitionen in die kulturelle Infrastruktur (Bau- und Ausstattung) zwecks Verbesserung der Nutzungsbedingungen
 - z. B. Barrierefreiheit,
 - z. B. Modelllösungen der Nutzung,
 - z. B. technologische Lösungen zur Bewahrung und Verbreitung von Kulturgut

Wie hoch ist die Förderung?

Es gelten die in der LES, Anlage 8, festgelegten Förderkonditionen für den EFRE.

- Fördersatz: 65 bis 80 %, keine Zuschussobergrenze

Förderbereich B) Altlastensanierung und Bodenschutz

Wer wird gefördert

- alle außer landwirtschaftliche Primärerzeuger

Was wird gefördert

- Untersuchung, Planung, Erkundung und Sanierung schadstoffbelasteter Standorte (Bodenveränderungen, Altlasten) inkl. dadurch verursachte Gewässerverunreinigungen,
- Flächenrecycling zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen inkl. Abriss (Gebäude und Fundamente),
- Flächenrecycling zur Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit zur Vermeidung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme

Wie hoch ist die Förderung?

Es gelten die in der LES, Anlage 8, festgelegten Förderkonditionen für den EFRE.

- Fördersatz: bis zu 80 %, keine Zuschussobergrenze

[1] **Kultureinrichtung**:
- ist im Eigentum der öffentlichen Hand oder einer gemeinnützigen Einrichtung
- ist in diesem speziellen Vorhaben NICHT auf Gewinnerzielung ausgerichtet
- ist während der Öffnungszeiten uneingeschränkt für Jedermann zugänglich
- wird zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der IB zu mind. 80 % ihrer Fläche ODER 80 % ihrer Öffnungszeiten kulturell genutzt (zweijähriger Nutzungsnachweis!)
- leistet Beiträge zur kulturellen und historischen Bildung oder verfolgt Zielstellung des Landestourismuskonzepts Sachsen-Anhalt 2027

Förderbereich C) Investitionen in Sportstätten[2]

Wer wird gefördert

- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- juristische Personen des privaten Rechts mit über 50%iger Beteiligung von Gemeinden oder -verbänden
- juristische gemeinnützige Personen

Was wird gefördert[3]

- Modernisierung von Sportstätten (bes. Energieeffizienz und umweltschonende Technik),
- Erweiterung der Nutzbarkeit (besonders Behinderten- und Rehasport, Gesundheits-/ Seniorensport, Trendsportarten oder geschlechtergerechte Nutzung),
- Gebäude- und Raumumbauten zwecks sportlicher Nutzung,
- Neubau, wenn die ersten drei Punkte unwirtschaftlich sind
- Erstausstattung im Rahmen eines Projekts der ersten vier Punkte, falls diese für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar und Bestandteil der Baumaßnahme ist.

Wie hoch ist die Förderung?

Es gelten die in der LES, Anlage 8, festgelegten Förderkonditionen für den EFRE.

- Fördersatz: bis zu 80 %
- Mindestzuschuss: 150.000 Euro
- Maximalzuschuss: 500.000 Euro

[2] Als **Sportstätten** gelten Sporthallen, Sportfreianlagen, Schwimmhallen, spezielle Sportanlagen, Funktionsgebäude und Multifunktionsräume.
[3] Mitnutzung durch Dritte, durch Kitas, durch außerschulischen Sport und (falls nicht überwiegend) auch Schulsport ist unbedenklich. NICHT gefördert werden jedoch Sportstätten, in denen überwiegend Schulsport, Profisport und gewinnorientierter Sport stattfindet.

Förderbereich D) Klimaschutz, Klimawandel, Energieeffizienz und nachhaltige Energieversorgung

Wer wird gefördert[4]

- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- juristische Personen des privaten Rechts mit über 50%iger Beteiligung von Gemeinden oder -verbänden

Was wird gefördert

- nicht-investive Klimaschutzmaßnahmen und Klimaanpassungsmaßnahmen (z. B. Konzepte, Einführung eines kommunalen Energiemanagements, Zertifizierungen, lokale oder kommunale Klimaschutznetzwerke, Machbarkeitsstudien),
- investive Klimaschutzmaßnahmen (z. B. Anwendung von Energieeffizienztechnologien, Erschließung energetisch nutzbarer Ressourcen und erneuerbarer Energien zur Eigenversorgung, Erschließung von Treibhausgasminderungspotentialen),
- Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel

Wie hoch ist die Förderung?

Es gelten die in der LES, Anlage 8, festgelegten Förderkonditionen für den EFRE.

- Fördersatz: bis zu 80 %
- Maximalzuschuss: 500.000 Euro

[4] Unternehmen der Energiewirtschaft sind ausgeschlossen

Förderbereich E) Begleitung des demografischen Wandels zur Erhaltung der Lebensqualität

Wer wird gefördert

- Alle natürlichen und juristischen Personen und -gesellschaften

Was wird gefördert

- Umsetzung von Konzepten zur Stärkung des lokalen und innerstädtischen Einzelhandels,
- innovative Vorhaben, die mit Hilfe der Digitalisierung gegen die Vereinsamung im Alter wirken,
- investive Förderung und Umsetzung von Stadt-Umland-Konzepten auf der Grundlage vorhandener Planungen zur Vertiefung der kommunalen Zusammenarbeit,
- Umsetzung alternativer Konzepte für nachhaltige Mobilität als regionale Pilotvorhaben, die die lokalen Bedarfe wie auch die jeweiligen verkehrlichen, demografischen und wirtschaftlichen Bedingungen aufgreifen, einschließlich vorheriger Machbarkeitsstudien,
- Umsetzung neuer innovativer Konzepte zur medizinisch räumlich ausgewogenen Versorgung des ländlichen Raumes und außerhalb spezialisierter Zentren,
- generationsgerechte Gestaltung der Gemeinde zur Verbesserung der Lebensqualität, Teilhabe und Stärkung des sozialen Miteinanders (freie Zugänglichkeit für alle, Verwendung langlebiger Materialien, Verwendung ökologisch vertretbarer Materialien),
- alternative Angebotsformen zur Erhaltung der Lebensqualität unter Nutzung bürgerschaftlichen Engagements,
- weitere Vorhaben zum demografiegerechten Umbau und der Neuausrichtung der öffentlichen Daseinsfürsorge,
- Initiierung und Unterstützung von Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen für überwiegend im Rahmen von LEADER und CLLD geförderte Vorhaben.

Wie hoch ist die Förderung?

Es gelten die in der LES, Anlage 8, festgelegten Förderkonditionen für den EFRE.

- Fördersatz: bis zu 80 %
- Maximalzuschuss: 500.000 Euro

Förderbereich F) Aktiv- und Naturtourismus

Wer wird gefördert

- Alle natürlichen und juristischen Personen und -gesellschaften

Was wird gefördert

- Entwicklung, Stärkung und Vernetzung von Aktiv- und Naturtourismus durch Verbesserung der touristischen Infrastruktur mit lokaler und regionaler Bedeutung einschließlich Kombinationsvorhaben Tourismus mit Naturschutz, Sport sowie mit Gewässerschutz

Wie hoch ist die Förderung?

Es gelten die in der LES, Anlage 8, festgelegten Förderkonditionen für den EFRE.

- Fördersatz: 50 bis 80 %
- Maximalzuschuss: 500.000 Euro

Förderbereich G) Stärkung der Wirtschaft

Wer wird gefördert

- natürliche und juristische Personen des Privatrechts
- Klein- und Kleinstunternehmen[5]

Was wird gefördert

- Förderung von Innovation, Produktion und Marketing für regionale Produkte von Kleinst- und Kleinunternehmen (ohne Land- und Forstwirtschaft, Obst- und Weinbau, Fischereiwirtschaft)[6]

Wie hoch ist die Förderung?

Es gelten die in der LES, Anlage 8, festgelegten Förderkonditionen für den EFRE.

- Fördersatz: 50 bis 80 %
- Maximalzuschuss: 500.000 Euro

[5] Kleinunternehmen: unter 50 Beschäftigte (VZÄ), Jahresumsatz ODER Jahresbilanz unter 10 Mio. Euro
Kleinstunternehmen: unter 10 Beschäftigte (VZÄ), Jahresumsatz ODER Jahresbilanz unter 2 Mio. Euro
[6] Für diese Vorhaben sind der Bewilligungsstelle ein Nutzungskonzept, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, eine geprüfte Rentabilitätsvorschau und die letzten drei vorhandenen Betriebsbilanzen einschließlich Anlageverzeichnissen vorzulegen.

Für jedes Vorhaben sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Projektanmeldebogen und entsprechende Anlagen

Information zur Projektauswahl

- Die Projektauswahl wird vom Entscheidungsgremium (EG) der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) vorgenommen. Sie erfolgt entsprechend der LES Wittenberger Land anhand von Auswahlkriterien und im Rahmen des bereitstehenden Budgets.
- Alle fristgerecht und vollständig eingereichten Vorhaben werden durch das EG anhand von Kohärenz- und Auswahlkriterien geprüft und bewertet.
- Kohärenzkriterien dienen der Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit entsprechend der LES. Sie stellen die Mindestkriterien dar. Vorhaben, die diese Kohärenzkriterien zum Zeitpunkt der Vorhabenauswahl nicht erfüllen, werden abgelehnt.
- Mit den Auswahlkriterien bewertet das EG die Förderwürdigkeit des Projekts, die Passgenauigkeit zur LES und erstellt eine Rangfolge. In Abhängigkeit des aufgerufenen Budgets dient diese Rangliste der Auswahl der Projekte.
- Vorhaben, die im Rahmen des für diesen Aufruf bereitstehenden Budgets nicht berücksichtigt werden können, werden abgelehnt. Sofern ein weiterer Aufruf zum Maßnahmenbereich erfolgt, können diese Vorhaben ein weiteres Mal eingereicht werden.
- Alle Vorhaben erhalten eine ausführliche Dokumentation der Auswahlentscheidung. Eine positive Auswahlentscheidung ist nicht unbefristet gültig. Antragstellende müssen bis spätestens 6 Monate nach Auswahlsitzung ihren Antrag auf Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einreichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, muss das Vorhaben erneut im Rahmen eines entsprechenden Projektaufrufes angemeldet werden.
- Antragstellende, deren Vorhaben von der LAG abgelehnt wurde, können die Ablehnung von der zuständigen Bewilligungsbehörde überprüfen lassen, indem sie dort direkt einen Antrag auf Förderung stellen.

Kontakt und beratende Stelle

Regionalmanagement des LAG Wittenberger Land e.V.
Paradeplatz 19
04849 Bad Düben
E-Mail: kontakt@wittenberger-land.de
Website: www.wittenberger-land.de